

# Eine BVG Reformwanderung mit Start beim Koordinationsabzug

Fachtagung Öffentliches Personal Schweiz

Brunnen, 3. November 2022

Erich Wintsch, Verein Faire Vorsorge

# Wer ist der Verein «Faire Vorsorge» und was will er?

- Parteipolitisch unabhängig
- Arbeitet nachhaltige Reform-Vorschläge im liberalen und sozialen Sinn zur Altersvorsorge aus (1. und 2. Säule)
- Schaltet sich aktiv in die politische Diskussion zu diesen Themen ein
- Pfl egt Kontakte zu Politik, Medien und weiteren interessierten Gruppen und Organisationen
- Reform-Ziele sollen grundsätzlich über Sensibilisierung der Öffentlichkeit, parlamentarische Vorstösse und Initiativen erreicht werden
- Webadresse: [www.fairevorsorge.ch](http://www.fairevorsorge.ch)
- E-Mail: [info@fairevorsorge.ch](mailto:info@fairevorsorge.ch)

# Die 2 wichtigsten Fragen im BVG:

1. Wieviel Altersguthaben wird aufgebaut ?

2. Wie lange muss es reichen (und für was)?

# Zusammensetzung eines Altersguthabens bei der Pensionierung

Häufigste Aufteilung:

25 % stammen vom Arbeitnehmer 2)

35 % stammen vom Arbeitgeber 2)

40 % trägt die Verzinsung bei 1)

Daraus leitet sich etwas gerundet folgendes ab:

→ **Jeder einzelne Beitragsfranken des Arbeitnehmers führt bis zu seiner Pensionierung zu durchschnittlich rund 4 Franken Alterskapital und umgekehrt: Jeder fehlende Beitragsfranken schmälert sein Altersguthaben um rund 4 Franken!**

→ In Franken:

Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Total
Sparbeitrag	kum. Zins	kum. Zins	Beitrag	
1.00	0.67	0.93	1.40	4.00

1) z.B. gemäss Studie der UBS «Welche Säule bietet den besten Deal», 20.Juni 2022, eigene Modellrechnung etc.

2) Gemäss PK Statistik des BfS ist die Aufteilung der Beiträge im Durchschnitt rund 60% Arbeitgeber und rund 40 % Arbeitnehmer

# Anwendung auf den sog. Koordinationsabzug

Wird neu der ganze heutige «Koordinationsabzug» von gerundet SFR 25'000.– während 40 Jahren auch versichert, ergibt dies mit einem altersunabhängigen konstanten Beitragssatzes des Arbeitnehmers von insgesamt 5 %, ein zusätzliches Alterskapital von rund SFR 200'000.– bei einer durchschnittlichen Kasse (d.h. mit 7.5 % vom Arbeitgeber).

- **Mit einem monatlichen Sparbeitrag des Arbeitnehmers von knapp über SFR 100.– durch das volle Versichern des Koordinationsabzuges während der ganzen Erwerbsphase von 40 Jahren resultiert so eine (zusätzliche) Monatsrente von rund SFR 1'000.– während seines ganzen Rentnerlebens ab 65!**
- **Der Koordinationsabzug ist schon deshalb zwingend und vollständig zu streichen!**
- **Der bestehende fixe Koordinationsabzug diskriminiert (sogar verfassungswidrig) im Übrigen darüber hinaus die tiefen und Teilzeiteinkommen massiv!**

P.S. Wird der Koordinationsabzug dagegen wie beim Vorschlag des Nationalrates nur halbiert, fällt die monatliche Zusatzrente so bereits um SFR 500.– tiefer aus im Vergleich dazu. Beim Vorschlag des Ständerates (85% des AHV Lohnes versichert) beträgt die Reduktion in diesem Beispiel zwar weniger, aber immerhin immer noch monatlich SFR 150.-- bis SFR 160.-- .

## Auswirkungen des Koordinationsabzuges auf die prozentualen Sparbeiträge der Arbeitgeber, bezogen auf den Bruttolohn

effektive diskriminierende, da lohnabhängige Sparbeiträge der Arbeitgeber  
in % des **Bruttolohnes** heute (2022)

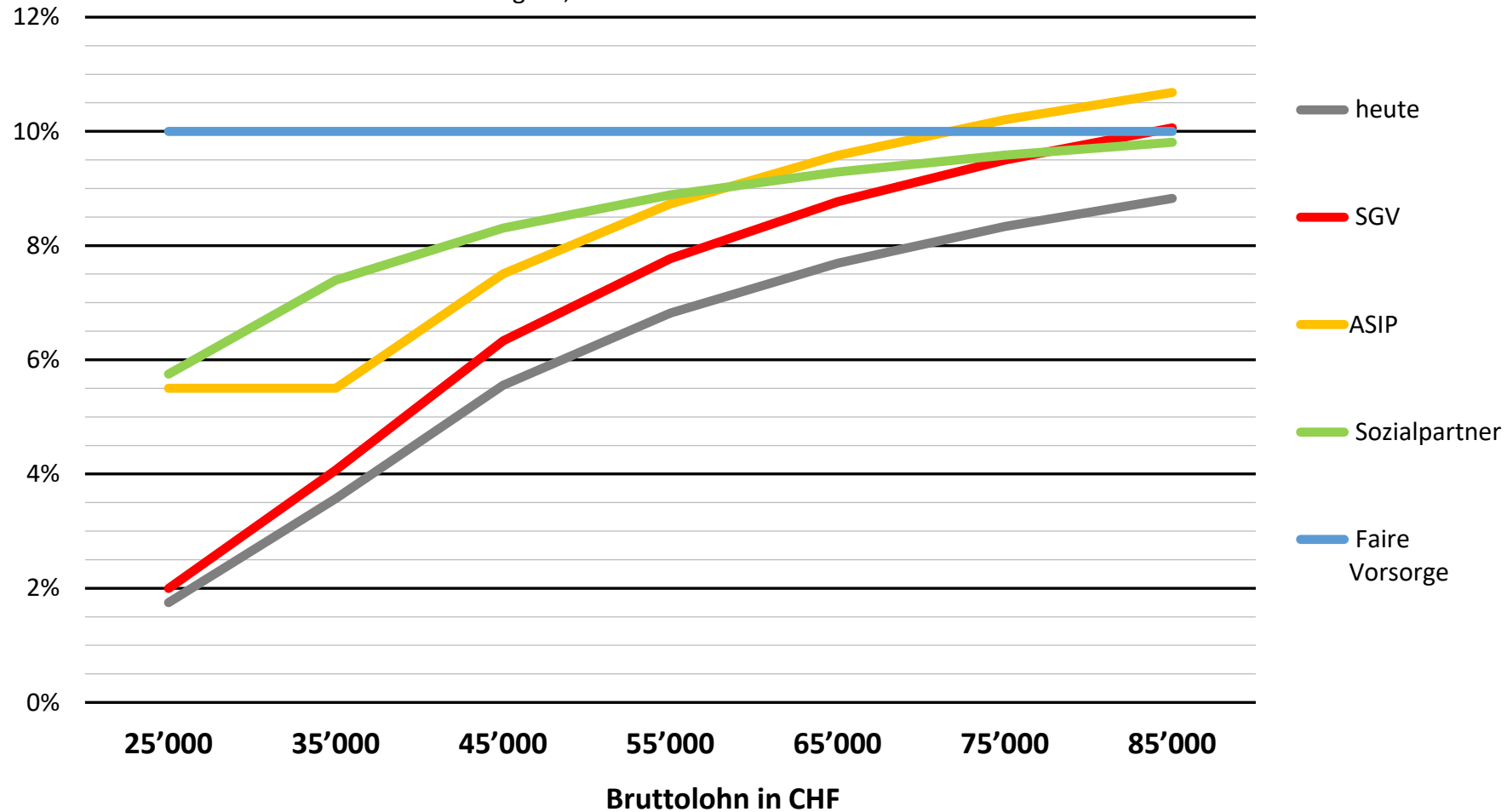
Alterstufe (Jahre)	25 - 34	35-44	45 - 54	55-64	Durchschnitt	Brutto-Jahreslohn
"BVG-Verdingkinder"	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	21'510
<b>Diskriminierte im BVG</b>	0.44	0.63	0.94	1.13	0.78	28'680
<b>auch Benachteiligte im BVG</b>	1.46	2.08	3.13	3.75	2.60	43'020
"Normale" Versicherte	2.14	3.06	4.58	5.50	3.82	64'530
<b>Privilegierte im BVG</b>	2.48	3.54	5.31	6.38	4.43	86'040
<b>(Diskriminierungs-)Faktor zwischen tiefsten und höchsten Sparbeiträgen der Arbeitgeber in %</b>	<b>5.67</b> = 2.48/0.44	<b>5.67</b> = 3.54/0.63	<b>5.67</b> = 5.31/0.94	<b>5.67</b> = 6.38/1.13	<b>5.67</b> = 4.43/0.78	
gesetzliche Sparbeitragsätze der Arbeitgeber in %, bezogen auf den <b>koordinierten, d.h. versicherten Lohn</b>	3.5	5	7.5	9	6.25	
Koordinationsabzug heute	25'095					

### Lesebeispiel:

**Für 55-64 jährige muss der Arbeitgeber bei einem Bruttolohn bis CHF 28'680.-- nur 1.13% davon in die 2. Säule einzahlen, hingegen beträgt sein gesetzlicher Beitrag beim Maximallohn von CHF 86'040.-- 6.38 % des Bruttolohnes, also 5.67 Mal soviel!**

# Gesamte Sparbeiträge in %, umgerechnet auf den Bruttolohn im Vergleich der verschiedenen Varianten

Verzinsung 0%, Bruttolohn konstant von 25 - 64



**FAIRE VORSORGE**

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

BVG Reform: Rundwanderung zum Koordinationsabzug

# Warum wird dann der Koordinationsabzug nicht einfach ganz gestrichen?

## **Einrede 1:**

Bei tiefen Einkommen entstehen so Härtefälle wegen zu hoher Gesamtabzüge.

## **Einrede 2:**

Es wird von Arbeitgebervertretungen ins Feld geführt, dass Jobs verloren gehen, verlagert würden oder gar nicht mehr angeboten werden könnten, wenn die BVG Kosten (zu stark) erhöht werden.

## **Einrede 3:**

Die Gesamtkosten der Reform werden dadurch zu hoch.



# Einrede 1: Bei tiefen Einkommen entstehen so Härtefälle wegen zu hoher Gesamtabzüge

Frage: Wie viele Härtefälle sind zu erwarten?

Antwort: Nimmt man **Alleineinkommen** unter ca. SFR 50'000 als mögliche Härtefälle, handelt es sich geschätzt um etwas mehr als 200'000 Erwerbstätige oder rund 5% aller Versicherten

Aufgabe: Lösung finden für diese rel. kleine Minderheit, ohne diese und die grosse Mehrheit gleich doppelt zu «bestrafen» durch eine unangebrachte Rentenkürzung um rund SFR 1'000

Lösungsmöglichkeit 1: Vorfinanzierung (eines Teils) der Arbeitnehmerbeiträge

Lösungsmöglichkeit 2: sinngemässe Anwendung der sinkenden Beitragsskala für Selbständige in der AHV auch auf die unselbständig Erwerbstätigen

Da beide Lösungen neue Elemente im BVG darstellen, braucht es in der Politik praktisch immer mindestens 10- 20 Jahre, um so etwas allenfalls umzusetzen. Beide Varianten, auch kombiniert, sind zwar gut und zielführend, aber daher ungeeignet für die aktuelle Reform. Deshalb:

Lösungsmöglichkeit 3: Rabatt auf dem normalen Sparbeitragssatz für Arbeitnehmer erlauben.

Konkret: **Jeder Versicherte kann seinen normalen Sparbeitrag von 5 % jeweils für ein Jahr wahlweise reduzieren auf**  
**4 % als kleiner Härtefall**  
**3 % als mittlerer Härtefall**  
**2 % als Minimum und grosser Härtefall**



**Einrede 1 wird dadurch Gegenstandslos**

## Einrede 2: Gefährdung von Jobs

Frage:	Wie viele Jobs sind möglicherweise gefährdet?
Antwort:	Der Anteil der Versicherten mit dem BVG Minimum beträgt 10 % - 15 %. Man kann davon ausgehen, dass für maximal die Hälfte davon ein Gefährdungspotential besteht (wenn überhaupt); d. h. es handelt sich wiederum höchstens um eine Minderheit von 5 % - 7.5 %.
Aufgabe:	Lösung finden für diese rel. kleine Minderheit, ohne die grosse Mehrheit zu «bestrafen» durch eine unangebrachte Rentenkürzung um rund SFR1'000
Hauptlösung:	Rabatt auf dem normalen Sparbeitragssatz für einzelne Arbeitgeber erlauben.
Konkret:	<b>Auch jeder Arbeitgeber kann seinen normalen Sparbeitrag von 5 % jeweils für ein Jahr wahlweise reduzieren auf:</b> <b>4 % bei kleiner Gefährdung</b> <b>3 % bei mittlerer Gefährdung</b> <b>2 % bei grosser Gefährdung</b>
→	<b>Auch Einrede 2 wird dadurch Gegenstandslos</b>

# Einrede 3: Gesamtkosten der Reform werden zu hoch?

Vorbemerkung:	Als Folge des vollständig weggefallenen «Koordinationsabzuges» müssen klarerweise auch die Sparbeiträge neu festgelegt werden.
Kostenbasis:	Dafür wird als Bemessungsbasis ausschliesslich der AHV-pflichtige Bruttolohn (bis zur Obergrenze) herangezogen. Die (Mehr) Kosten sind daher ausschliesslich von der Höhe (und allenfalls der Struktur) der Sparbeiträge abhängig.
Verfassungsziel:	Will man dem Verfassungsziel der Fortführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise näherkommen, resultiert als Zielgrösse ein einheitlicher Sparbeitragssatz in der Grössenordnung von insgesamt 10 %.
Beitragsstruktur:	Der Sparbeitragssatz ist daher neu Alters <b>unabhängig</b> und bewirkt dadurch a) höhere Altersguthaben dank vergrössertem Zinseszinsseffekt und b) keine zu hohe Sozialversicherungsbeiträge für ältere Arbeitnehmer mehr
Mehrkosten:	<b>Eine provisorische erste Schätzung durch das BSV ergab ohne die Rabattstaffelung Mehrkosten gegenüber heute in der Grössenordnung von 2 Mia. SFR. Je nach Umfang der gewählten Rabatte resultieren vergleichbare Mehrkosten wie in der Bundesratsvorlage von rund 1.4 Mia SFR (bis 1.7 Mia)! (Ohne Kosten für den Rentenzuschlag)</b>
→	<b>Auch diese Einrede entfällt also!</b>

P.S. Für die Übergangsjahrgänge gelten die bisherigen Sätze, soweit diese zu höheren Sparbeiträgen führen im Vergleich zu der neuen Lösung.

# Was liegt sonst so gerade noch am Weg ?

Zwei weitere Verbesserungen und Vereinfachungen können dank der ausgeführten Lösung auch gerade noch problemlos und beinahe automatisch miteingeführt werden:

1. Die Versicherungspflicht im BVG beginnt gleichzeitig mit derjenigen bei der AHV.  
**(Alter 18)**
2. Die **Eintrittsschwelle** wird gleich tief festgelegt wie bei der AHV  
(aktuell SFR 2'300)

# Zusammenfassung

1. Der «Koordinationsabzug» wird vollständig gestrichen.
2. Die Sparbeitragssätze werden neu altersunabhängig auf insgesamt ca. 10 % festgelegt.
3. Eine jährliche Rabattmöglichkeit auf 4, 3, 2 % wird getrennt für beide Seiten eingeführt
4. Die (Spar-)Versicherungspflicht im BVG beginnt auch mit Alter 18
5. Die Eintrittsschwelle wird gleich (tief) wie bei der AHV angesetzt (SFR 2'300)



Die einfache, jetzt richtig koordinierte Lösung:

**Die normalen altersunabhängigen Sparbeiträge betragen je 5 % auf dem AHV-pflichtigen Lohn ab 18 Jahren bis zur Obergrenze, wobei sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber ihren Beitrag jeweils für 1 Jahr wahlweise auf 4, 3 oder sogar 2 % senken können.**

# Danke

Ein kleiner Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ein grosser Dank hingegen für Ihr bisheriges und vor allem zukünftiges Engagement für eine langfristig tragfähige und faire Altersvorsorge.

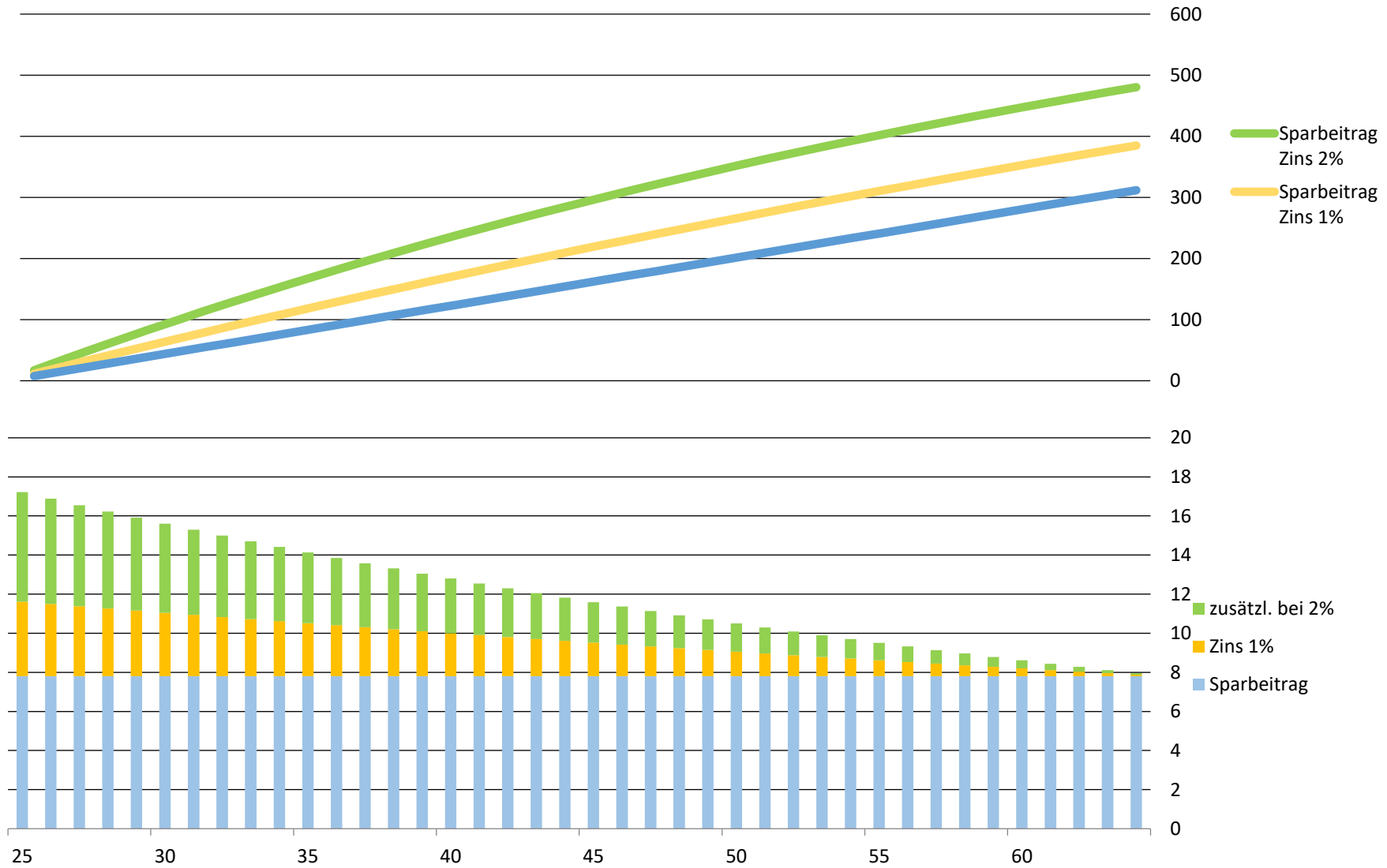
**Denn wenn nicht wir, das jetzt und hier,  
Wer dann, und wann?**

## Anhang 1: Bundesverfassung Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, **der sozialen Stellung**, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

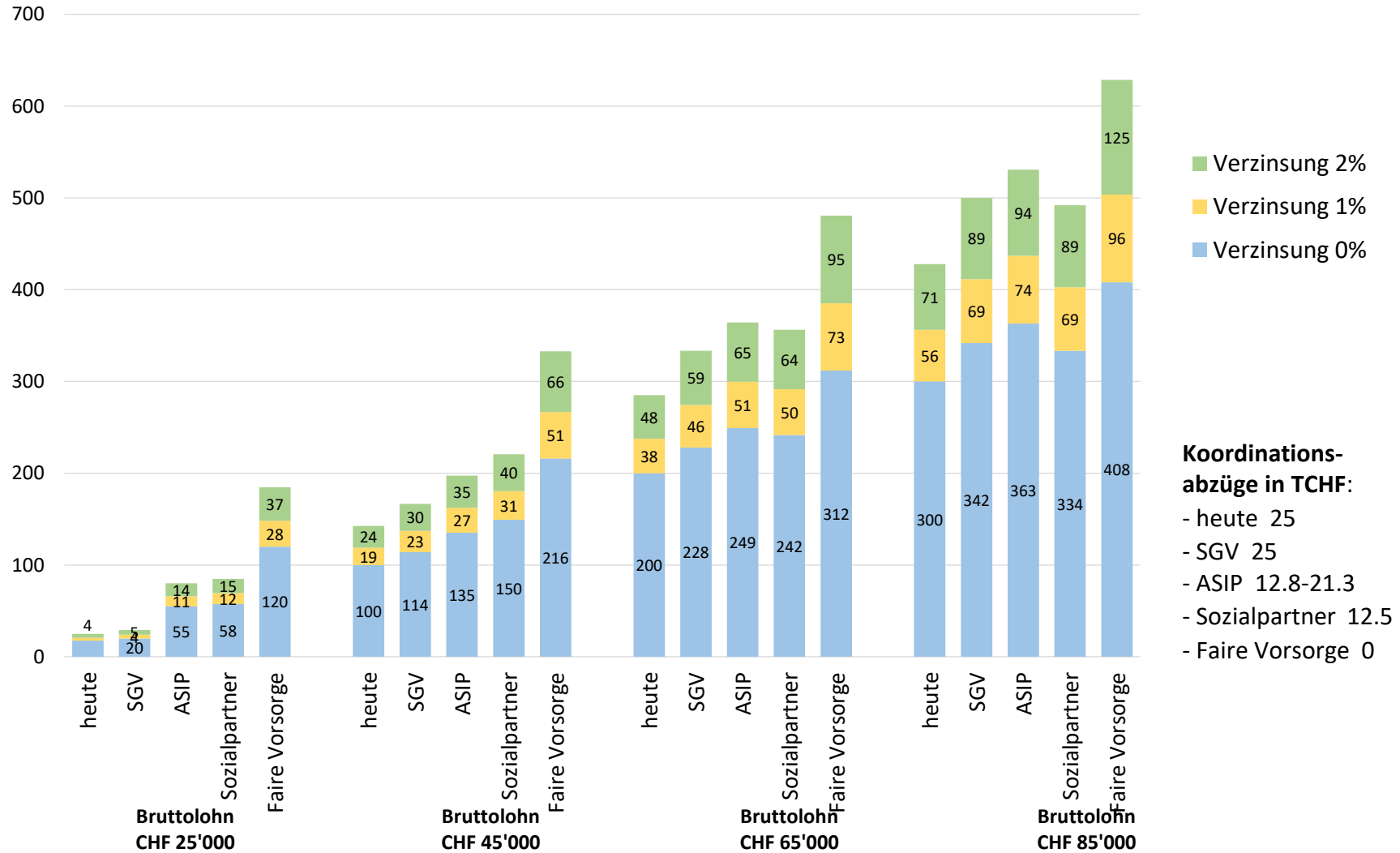
Annahme: **Das Einkommen bestimmt die Soziale Stellung wesentlich mit!**

## Anhang 2: Beitrag des Zinseszinses zum Alterskapital in Abhängigkeit vom Einzahlungsjahr



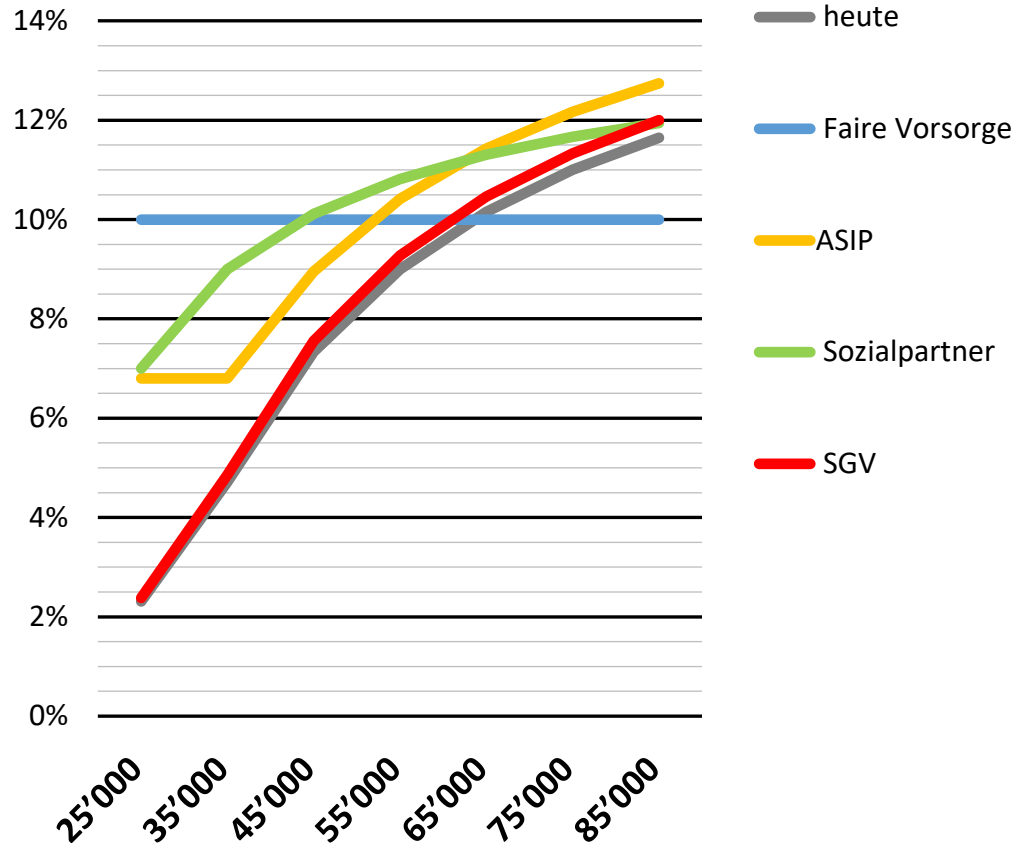


### Anhang 3: Entwicklung des Altersguthabens in Tausend CHF je 40 Jahre Beiträge, Bruttolohn konstant

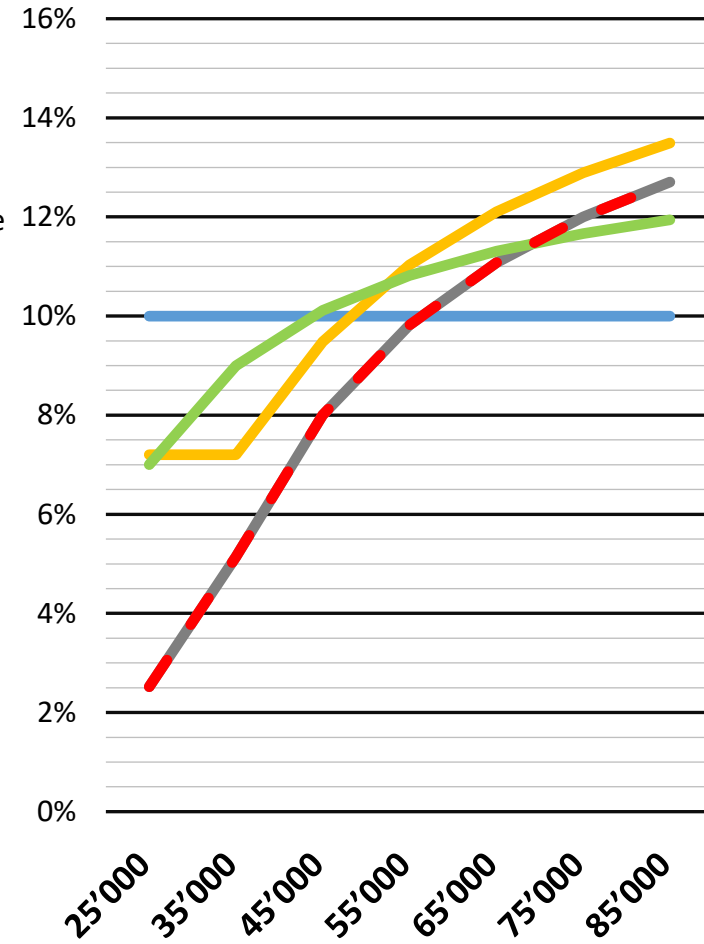


## Anhang 4: Sparbeiträge in % vom konstanten Bruttolohn

Für Alter 45 - 64



Für Alter 55 - 64



Bruttolohn in CHF

**FAIRE VORSORGE**

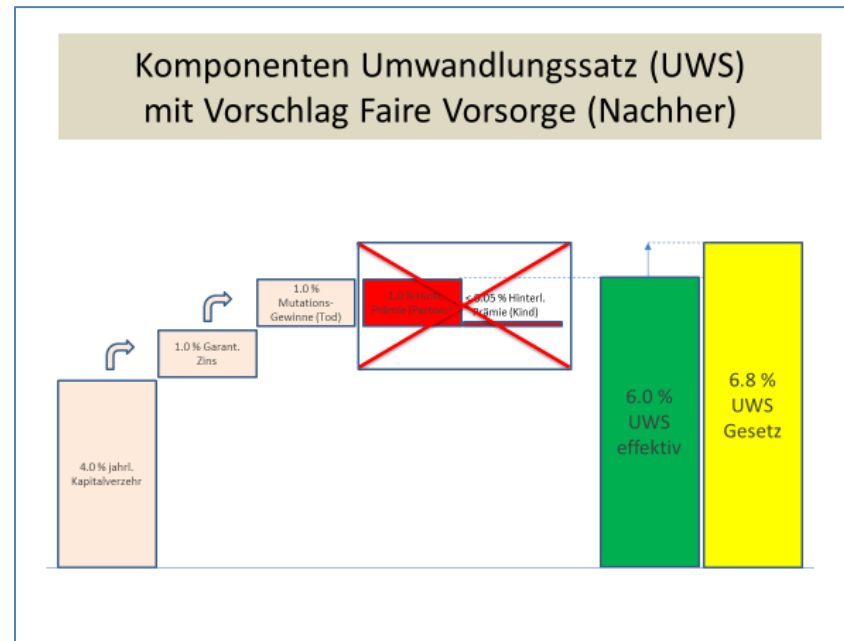
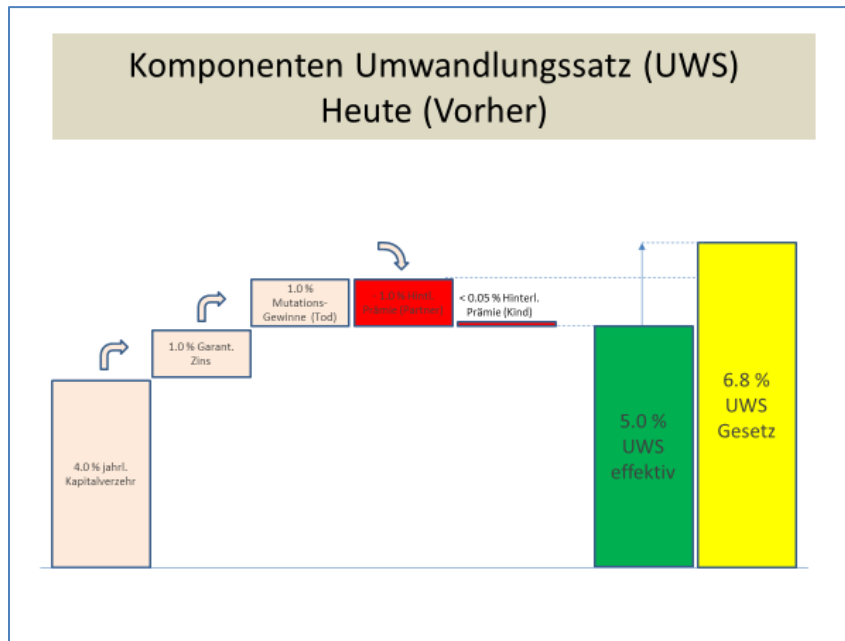
Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

BVG Reform: Rundwanderung zum Koordinationsabzug

## Anhang 5: Gesetzliche Paritäten im BVG zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Komponente	Parität
Stiftungsrat	Ja
Sparbeiträge	Ja in der Regel, im Total mit den Risikobeiträgen vorgeschrieben
Risikobeiträge	Ja in der Regel, im Total mit den Sparbeiträgen vorgeschrieben
Leistungsgarantie	Bei Leistungsprimat ja, beim Beitragsprimat für Arbeitgeber reduziert
Kapitalgarantie/Unterdeckung	Bei autonomen Kassen ja, Bei Vollversicherungen tragen die Arbeitnehmer die Kosten dafür allein (indirekt)
Administrative Kosten	Nein, Arbeitnehmer tragen Kosten vollständig, soweit diese aus dem Anlage Ergebnis bestritten werden Ja oder teilweise, wenn sich Arbeitgeber daran beteiligen (in unterschiedlicher Form)
Kosten für Kapitalanlage/Verwaltung	Nein, Arbeitnehmer tragen Kosten vollständig

# Anhang 6: Auswirkung des Vorsorgesplitting auf den Umwandlungssatz (schematisch)



## Anhang 7: Wann entsteht Überversicherung?

Die Antwort zu dieser Frage hängt praktisch ausschliesslich und entscheidend von der Definition zur Überversicherung ab. Nachstehend 3 Definitionen und deren grobe Beurteilung:

1. AHV und BVG Rente sollen zusammen als Ersatzquote 60 % -65% des letzten Bruttolohnes erreichen
  - häufig verwendet, aber keine klare (gesetzliche) Grundlage
  - im Grunde unbrauchbar, da Ersatzquote nicht lohnunabhängig sein kann
2. In der Nähe des Existenzbedarfs ist das absolute Niveau massgebend (Standortbericht EDI 1995, Seite 27)
  - besser, aber Quantifizierung fehlt, deshalb
3. Ergänzungsleistungen (EL) stellen untere Grenze der Angemessenheit dar, d. h. Überversicherung ist erst möglich, falls (Gegenwert von) AHV und BVG Rente EL Leistungen übersteigen und zwar für Löhne unterhalb dieses Gegenwertes.
4. Gegenwert der beiden Renten muss zusammen je nach Beispiel SFR 45'000.– bis SFR 50'000.– übersteigen, was ein durchschnittliches Einkommen während des ganzen Erwerbslebens von rund SFR 70'000.– (oder sogar etwas mehr) voraussetzt.

### Schlussfolgerung/Konsequenz:

**Diese Bedingung wird bei keinem der diskutierten Reformvorschläge erfüllt, so dass diese Diskussion obsolet ist und weggelassen werden kann.**